

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d406f73e-4c1e-3c06-9184-5abc6f181608>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1025 ZPO - Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des [§ 1043 Abs. 1](#) in Deutschland liegt.
- (2) Die Bestimmungen der [§§ 1032, 1033](#) und [1050](#) sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
- (3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den [§§ 1034, 1035, 1037](#) und [1038](#) bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die [§§ 1061 bis 1065](#).

